

Amtliche Bekanntmachung
6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Neuss
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 13. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 3. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Neuss vom 13. Dezember 2002 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Ziff. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- „1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 22 v.H. des Einspielergebnisses je Apparat und Monat,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 48 Euro je Apparat und Monat
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 22 v.H. des Einspielergebnisses je Apparat und Monat,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro je Apparat und Monat.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15.03.2023

Reiner Breuer
Bürgermeister